Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 83 Ausgegeben Danzig, den 7. Dezember 1938

Inhalt:

208

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über Befreiung von der Grundwechselsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte vom 31. 7. 1931 (G.Bl. S. 715).

Vom 22. November 1938.

Artikel I

Hinter § 2 der Verordnung über Befreiung von der Grundwechselsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Als Eigenheim im Sinne des § 1 gilt ein Wohngebäude, wenn jede der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) die gesamte nutzbare Wohnfläche darf 150 qm nicht übersteigen,

b) der Eigentümer muß das Haus mindestens zur Hälfte selbst bewohnen; ein Wohngebäude, das mehr als 2 Wohnungen enthält, ist kein Eigenheim.

(2) Die unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel in zurückliegender Zeit ausdrücklich als Eigenheime gebauten Häuser unterliegen den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht und sind von der Grundwechselsteuer weiter freizustellen, auch wenn in Einzelfällen mehr als 2 Wohnungen eingerichtet sind und der Siedler nicht die volle Hälfte der Wohnfläche von 150 qm selbst bewohnt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß sie sich auch auf die Fälle erstreckt, bei denen die Grundstücksübertragung vor dem Tage der Verkündung erfolgt und die Steuer noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist.

Danzig, den 22. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 65[00] Huth Dr. Hoppenrath

209

Verordnung

über die Einführung des Land- und Hauswirtschaftspflichtjahres.

Vom 26. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 74, 75 und 76 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des dieses Gesetz verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 12. 1938.)

§ 1

Ledige weibliche Personen unter 25 Jahren dürfen nur dann eine arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit aufnehmen, wenn sie vorher ein Jahr hindurch in der Land- oder Hauswirtschaft tätig gewesen sind, (Land- und Hauswirtschaftspflichtjahr). Im Zweifelsfalle entscheidet der Leiter des Landesarbeitsamts darüber, ob eine Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft vorliegt; die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

§ 2

(1) Personen, die bis zum 1. März 1939 bereits in einer arbeitsbuchpflichtigen Tätigkeit beschäftigt sind oder vorher beschäftigt waren, sind von dem Land- und Hauswirtschaftspflichtjahr befreit.

(2) Die im Staatlichen Hilfsdienst, im Landdienst, in der Landhilfe oder in einem vom Landesarbeitsamt durchgeführten oder anerkannten land- und hauswirtschaftlichen Lehrgange abgeleistete Zeit wird auf das Land- und Hauswirtschaftspflichtjahr angerechnet.

(3) Eine nicht arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Haushalte von Eltern oder Verwandten kann auf das Land- und Hauswirtschaftspflichtjahr angerechnet werden, wenn in diesem Haushalte 4 oder mehr Kinder unter 14 Jahren sich befinden; in allen Fällen muß diese Tätigkeit vorher beim Landesarbeitsamt angemeldet und schriftlich als anrechnungsfähig anerkannt worden sein.

(4) Dem Land- und Hauswirtschaftspflichtjahr steht gleich eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst, als Hilfskraft zur Unterstützung der Pflegeschwestern, und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen, wenn sie vor Beginn beim Landesarbeitsamt angemeldet und von diesem schriftlich anerkannt worden ist.

§ 3

Private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen dürfen Personen, die nach § 1 pflichtig sind, ab 1. 3. 1939 zur Beschäftigung nur einstellen, wenn diese die Erfüllung des Land- und Hauswirtschaftspflichtjahres oder die Befreiung davon im Arbeitsbuch nachweisen; dieser Nachweis ist nicht erforderlich bei der Einstellung zu einer land- oder hauswirtschaftlichen Tätigkeit.

§ 4

In den Landkreisen ansässige Personen haben ihr Land- und Hauswirtschaftspflichtjahr in diesen abzuleisten.

§ 5

Soweit geeignete, vom Landesarbeitsamt anerkannte Arbeitsstellen zur Ableistung des Land- und Hauswirtschaftspflichtjahres nicht selbst beschafft werden können, werden sie durch das Landesarbeitsamt vermittelt.

§ 6

Die Erfüllung des Land- und Hauswirtschaftspflichtjahres ist vom Landesarbeitsamt im Arbeitsbuch zu bescheinigen.

§ 7

In besonderen Fällen kann das Landesarbeitsamt Ausnahmen zulassen; das Landesarbeitsamt hat diese Ausnahmen im Arbeitsbuch zu vermerken.

§ 8

(1) Wer entgegen den vorstehenden Vorschriften pflichtige Personen einstellt oder beschäftigt oder sich einstellen oder beschäftigen läßt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters des Landesarbeitsamtes ein; die Zurücknahme des Strafantrages ist zulässig.

(3) In leichteren Fällen kann der Leiter des Landesarbeitsamts Ordnungsstrafen bis zu 150,— G anordnen; die Einziehung der Ordnungsstrafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Der Leiter des Landesarbeitsamts wird ermächigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Danzig, den 26. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5/38. Greiser Huth

210

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. Kraftfahrzeuglinien vom 24. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 97) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1937 (G.Bl. S. 305).

Vom 22. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und 66 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1 der Verordnung betr. Kraftfahrzeuglinien vom 24. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 97) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1937 (G.Bl. S. 305) erhält folgenden letzten Absatz:

Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Personenkraftwagen, deren Fassungsvermögen 6 Personen oder weniger beträgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B 3 Huth Dr. Wiers=Keiser

211

Bekanntmachung

betreffend den Beitritt Bulgariens zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahnpersonen= und Gepäckverkehr.

Vom 22. November 1938.

Bulgarien ist den am 23. November 1933 in Rom unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahnpersonen= und Gepäckverkehr beigetreten.

Die Übereinkommen treten im Verkehr mit Bulgarien am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Danzig, den 25. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 14[01] Greiser Dr. Wiers=Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.